

Prof. Dr. von Wilmsowsky
Sachenrecht (Zivilrecht IIIb)
(Vorlesung)

EBV, Schadensersatz
Vergleich mit Deliktsrecht:
Schadensersatzhaftung des (unrechtmäßigen) Besitzers
nach § 823 Abs. 1

A. Haftungsbegründung

I. (Objektiver) Tatbestand:

- Verletzung eines von § 823 Abs. 1 erfassten Rechtsguts
- hier: Eigentum

1. Eingriff in die Sache

- Beschädigung der Sache
- Zerstörung der Sache
- Verfügung über die Sache, die zum Eigentumsverlust des Eigentümers führt
- Verletzung des Eigentums durch Entziehung des Besitzes

- *Vergleich mit §§ 989, 990:*
- partielle Übereinstimmung mit dem Eingriff nach § 989 („Verschlechterung, Untergang oder anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe“)
- Unterschied: Die Entziehung des Besitzes wird von § 823 Abs. 1 erfasst, liegt aber außerhalb des § 989 und führt daher nach EBV nicht zu einer Haftung auf Schadensersatz nach §§ 989, 990 (wohl aber nach § 823 Abs. 1).

2. Fremdheit der Sache

Die Sache muss im Eigentum einer anderen Person stehen.

- *Vergleich mit §§ 989, 990:*

Auch bei §§ 989, 990 muss die Sache „fremd“ sein. Die Prüfung der Fremdheit ist in der Prüfung des EBV enthalten. Über die Fremdheit hinaus müssen bei §§ 989, 990 aber noch die weiteren Voraussetzungen des EBV (Besitz des Täters, kein Besitzrecht des Täters) vorliegen. Auf diese beiden Punkte kommt es bei § 823 Abs. 1 nicht an. (1) Für die Haftung aus Delikt ist nicht erforderlich, dass der Täter Besitz an der Sache hatte. (2) Die Deliktshaftung kann auch denjenigen Besitzer treffen, der ein Recht zum Besitz der Sache hat. Auf die Frage, ob der Täter zum Besitz berechtigt ist, kommt es bei § 823 Abs. 1 also nicht an; wohl aber bei §§ 989, 990, die bei einem Recht des Täters zum Besitz der Sache ausscheiden.

II. Rechtswidrigkeit

- liegt vor, wenn Rechtfertigungsgründe fehlen
- Rechtfertigungsgrund: Beispiel: Einwilligung des Verletzten

III. Verschulden (Subjektiver Tatbestand)

Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276)

Bezugspunkt des Verschuldens: der objektive Tatbestand (also sowohl der Eingriff in die Sache als auch die Fremdheit des Eigentum). Für beide Elemente des objektiven Tatbestands (Eingriff in die Sache; Fremdheit des Eigentums) gilt derselbe Verschuldensmaßstab: Gemäß § 276 umfasst dieser Maßstab Vorsatz und Fahrlässigkeit (letzte in sämtlichen Formen, also sowohl leichte als auch grobe Fahrlässigkeit).

-- Vorsatz: Kenntnis und Wollen des Tatbestands

Der Täter weiß, dass er in eine Sache eingreift und dass diese Sache „fremd“ ist, d.h. im Eigentum einer anderen Person steht.

Beispiel: Fremdbesitzer: Bei ihm liegt im Hinblick auf das Tatbestandselement „fremd“ immer Vorsatz vor (also auch dann, wenn er glaubt, zum Besitz der Sache berechtigt zu sein).

Eigenbesitzer: Vorsatz (im Hinblick auf das Tatbestandselement „fremd“) ausgeschlossen, wenn der Täter glaubt, Eigentümer zu sein.

-- Fahrlässigkeit: Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit der Eigentumsverletzung; Maßstab: Anwendung der gehörigen Sorgfalt

Entscheidend, ob der Täter bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt

(1) den Eingriff in die Sache hätte vermeiden können;

(2) hätte erkennen können, dass er nicht der Eigentümer ist.

-- *Vergleich mit §§ 989, 990*

Anders als bei § 823 Abs. 1 kommen bei §§ 989, 990 zwei verschiedene Verschuldensmaßstäbe zum Einsatz:

-- Hinsichtlich des Eingriffs nach § 989 besteht Übereinstimmung mit § 823 Abs. 1. Es gilt § 276: Verschulden kann Vorsatz oder Fahrlässigkeit (letztere in jeder Form) sein.

- Hinsichtlich des (Vor-) Eingriffs nach § 990 (EBV), dort hinsichtlich des Fehlens eines Rechts zum Besitz, ist Verschulden durch mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich.

B. Haftungsausfüllung

I. Schaden

- Schaden, der dem Eigentümer durch den Eingriff in das Rechtsgut des § 823 Abs. 1 entstanden ist
- Schaden = jedes unfreiwillige Vermögensopfer

II. Haftungsausfüllende Zurechnung

- (Haftungsausfüllende) Kausalität zwischen dem Eingriff in das Rechtsgut des § 823 Abs. 1 und dem Schaden

Umfasst: Schäden, die auf der Vorenthaltung des Besitzes beruhen

- Adäquanz: Dieses haftungsausfüllende Zurechnungskriterium erfordert, dass der Verletzungserfolg (= Eingriff in das Rechtsgut) generell geeignet ist, den Schaden herbeizuführen. Die Rechtsgutverletzung muss die Möglichkeit des eingetretenen Schadens in nicht unerheblicher Weise erhöht haben. Die Adäquanz fehlt, wenn der Schaden durch ein ungewöhnliches Zusammenwirken mehrerer Umstände durch die Rechtsgutverletzung verursacht wurde.
- Schutzzweck der Norm: Der eingetretene Schaden muss in den Schutzbereich der verletzten Norm fallen. Das ist dann der Fall, wenn zu

den Regelungszwecken der Norm gehört, Schäden wie den eingetretenen zu verhindern.

III. Ersatz

-- Ersatz dieses Schadens nach Maßgabe der §§ 249 ff